

Stadttiger e.V. AGB

Sehr geehrte Mitglieder und Interessenten,

wir möchten Sie bitten, sich die folgenden AGB aufmerksam durchzulesen. Diese dienen sowohl Ihnen, als auch uns, zum Schutz und als Erklärung der gegenseitigen Interessen. Falls Sie noch weitere Fragen haben, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

1. Allgemeiner Teil

§1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Angeboten nach Maßgabe der zwischen dem Stadttiger e.V. und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages.

(2) Weiterhin gelten Sie für die Teilnahme an allen sonstigen angebotenen Bildungsmaßnahmen nach Maßgabe der zwischen dem Stadttiger e.V. und dem Teilnehmer geschlossenen Vertrages.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließen Verträge sowohl gegenüber Verbrauchern, als auch gegenüber Unternehmen ein, es sei denn, es wird in der jeweiligen Klausel eine Differenzierung vorgenommen.

2. Erbringung von Seminaren, Ferienfreizeiten

§2 Abschluss des Buchungsvertrages

(1) Mit Anmeldung bietet der Kunde gegenüber dem Stadttiger e.V. den Abschluss eines Vertrages unter der Einbeziehung der Ausschreibung verbindlich an.

(2) Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen, die der angemeldete Teilnehmer aus dem Vertrag übernommen hat.

(3) Der Vertrag kommt durch die Annahme durch den Stadttiger e.V. zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Unverzüglich nach Vertragsabschluss händigt der Stadttiger e.V. den Anmeldenden die Bestätigung aus.

(4) Bei einer Abweichung des Inhalts der Seminarbestätigung vom Inhalt der Anmeldung liegt ein neues Angebot durch den Stadttiger e.V. vor, an welches sie für eine Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses Angebotes zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb dieser Bindungsfrist die Annahme gegenüber dem Stadttiger e.V. erklärt.

§ 3 Leistungsverpflichtung

Die Leistungsverpflichtung vom Stadttiger e.V. ergibt sich ausschließlich aus den Angaben der Seminarbestätigung in Verbindung mit der Seminaeraussschreibung oder dem Angebot unter der Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Der Stadttiger e.V. behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären. Der Vertragspartner wird darüber vor der Buchung informiert.

§ 4 Zahlung

Mit Vertragsabschluss wird die Zahlung des Gesamtpreises fällig. Erst nach Kontoegang des Seminarpreises kommt der Vertrag endgültig zustande.

§ 5 Preis- und Leistungsänderung

- (1) Der Stadttiger e.V. behält sich vor, den ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preis im Falle einer notwendigen Erhöhung der Kosten zu ändern und an die tatsächlichen Kosten anzupassen, sofern zwischen dem Zugang der Buchungsbestätigung und dem vereinbarten Seminarbeginn mehr als vier Monate liegen.
- (2) Im Fall einer nachträglichen Änderung des Angebotspreises wird der Stadttiger e.V. den Kunden unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, spätestens jedoch 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Falls Preiserhöhungen die 5% überschreiten oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühr vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einem gleichwertigen Angebot zu verlangen, wenn der Stadttiger e.V. in der Lage ist, ein solches ohne Mehrpreis für den Kunden aus dem Angebot anzubieten.
- (3) Der Kunde hat seine Rechte unverzüglich nach der Erklärung vom Stadttiger e.V. über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Angebotsleistung dem Verein gegenüber geltend zu machen.

§ 6 Rücktritt

- (1) Der Rücktritt durch den Kunden ist zu jedem Zeitpunkt gestattet. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Stadttiger e.V. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Ein Nichtantritt des Angebotes ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung wird nicht als Rücktritt gewertet. Der Kunden bleibt in diesem Fall zur vollen Bezahlung des Seminarpreises verpflichtet.

- (2) Bei einem Rücktritt durch den Kunden behält sich der Stadttiger folgende pauschale Entschädigungen vor, welche 25 Euro nicht überschreiten:
- a) Bis 31 Tage vor Angebotsbeginn: 20% des Preises
 - b) 30 – 22 Tage vor Angebotsbeginn: 25% des Preises
 - c) 21- 15 Tage vor Angebotsbeginn: 50 % des Preises
 - d) 14- 8 Tage vor Angebotsbeginn: 80% des Preises
 - e) Ab dem 7. Tag bis zum Angebotsbeginn: 90% des Preises
- (3) Bis zum Beginn des Angebotes kann der Teilnehmer auch verlangen, dass ein Dritter an seiner statt, in die Rechte und Pflichten aus dem Angebotsvertrag eintritt. Der Stadttiger e.V. kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Seminarergebnissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet der Vertragsunterzeichner und der Teilnehmer gegenüber dem Stadttiger e.V. als Gesamtschuldner für den Seminarpreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

§7 Rücktritt und Kündigung durch den Stadttiger e.V.

Der Stadttiger e.V. kann in folgenden Fällen vor Beginn des Angebotes vom Angebotsvertrag zurücktreten oder nach Beginn des Angebotes den Angebotsvertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Teilnehmende die Durchführung des Angebotes ungeachtet einer Abmahnung durch den Seminarleiter stört oder wenn er sich in solchem Maße verhält, dass eine Fortsetzung des Seminars nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn eine Gefährdung für Leib und Leben besteht. Erfolgt eine Kündigung aufgrund dieser Gründe, ist der volle Gesamtpreis zu zahlen. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Kunde selbst.

b) Bis zwei Wochen vor Seminarbeginn

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen und behördlich festgesetzten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Angebotsbeschreibung auf eine Mindestteilnehmeranzahl hingewiesen worden ist. Der Verein wird den Kunden unverzüglich nach Nichteintritt der Voraussetzungen darüber in Kenntnis setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuleiten. Der Kunde kann in diesem Fall die Teilnahme an einem gleichwertigen anderen Seminar verlangen, wenn der Stadttiger e.V. in der Lage ist, ein solches Seminar ohne Mehrpreis aus dem Angebot anzubieten. Andernfalls erhält der Kunde seinen eingezahlten Seminarpreis unverzüglich zurück. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich geltend zu machen.

§ 8 Kündigung aufgrund außergewöhnlicher Umstände

- (1) Wird das Seminar infolge bei Vertragsabschluss unvorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder unmöglich gemacht, so können beiden Seiten den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Verein für die bereits erbrachten oder zur Beendigung des Seminars notwendigen Aufwendungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
- (2) Ergeben sich die Umstände nach Antritt der Tour, kann der Vertrag von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall wird der Stadttiger e.V. die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Wird das Seminar nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Verein kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (2) Der Verein kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Stadttiger e.V. kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (3) Für eine nicht vertragsmäßige Erbringung einer Veranstaltung kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Angebotspreises verlangen (Minderung). Der Preis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem das Angebot in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Teilnehmer schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- (4) Der Teilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel des Angebotes beruht auf einem Umstand, den der Verein nicht zu vertreten hat. Der Kunde kann den Schadensersatz auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit verlangen, wenn das gebuchte Angebot vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

§ 10 Beschränkung der Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung des Stadttiger e.V. für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nach vertraglicher Pflichten ist auf das Dreifache des Seminarpreises beschränkt
 - a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - b) Soweit der Verein für einen dem Kunden entscheidenden Schaden allein verantwortlich ist.

- (2) Für alle gegen den Stadttiger e.V. gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Verein bis zu maximal des Dreifachen des Angebotspreises.
- (3) Der Stadttiger e.V. haftet nicht für die Leistungsstörung im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

§ 11 Mitwirkungspflicht

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Verein zu melden bzw. der örtlichen Seminarleitung / den Mitarbeitern des Vereins zur Kenntnis zu geben.

Der Verein bzw. deren Mitglieder werden für Abhilfe sorgen, sofern es möglich ist. Unterlässt der Kunde schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

§ 12 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- (1) Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung einer Veranstaltung hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung gegenüber dem Verein geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- (2) Ansprüche des Teilnehmers nach den §651 c bis 651 f BGB verjähren i einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem das Seminar dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Teilnehmer und dem Verein Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründeter Umstände, so ist die Verjährung gehemmt., bis der Teilnehmer oder der Stadttiger e.V. die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

3. Teilnahme an allen sonstigen von uns angebotenen Bildungsmaßnahmen

§ 13 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt aufgrund der Anmeldung des Teilnehmers und der schriftlichen Bestätigung durch den Stadttiger e.V. zustande. Anmeldungen

werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die jeweilige Mindest- und Maximal-Teilnehmeranzahl kann der Ausschreibung entnommen werden.

- (2) Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, so wird dies umgehend mitgeteilt.

§ 14 Leistungen

Die Leistungen umfassen die Durchführung der Veranstaltung laut Vertrag. Der Verein behält sich zeitliche und örtliche Änderungen im zumutbaren Rahmen vor. Ferner wird der Ersatz von Dozenten sowie der Austausch und die Veränderung von Lehrmaterialien aus wichtigem Grund vorbehalten.

§ 15 Urheberrecht

Sämtliche Seminarunterlagen und Lehrmaterialien unterliegen dem Urheberrecht. Sie dürfen von den Teilnehmern nur persönlich und für ihre jeweilige berufliche Tätigkeit genutzt werden. Dies beinhaltet auch das Verbot der Vervielfältigung, Bearbeitung, Weitergabe und Verbreitung ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadttigers e.V. Dies gilt gleichwohl auch für Inhalte, die den Teilnehmern auf elektronischem Wege zugänglich gemacht worden sind.

§ 16 Entgelt und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Kursgeld vor Beginn des Kurses zu zahlen.
- (2) Bei Kursen über mehrere Lehrgangsabschnitte ist pro Lehrgangsabschnitt im Voraus zu zahlen.
- (3) Rechnungen sind mit dem Tag des Zugangs fällig. Der Teilnehmer kommt spätestens nach 14 Tagen nach Fälligkeit im Verzug. Dies gilt gegenüber dem Verbraucher nur dann, wenn in der Rechnung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Für jede Mahnung von Seiten des Stadttigers e.V. wird ein Auslagenersatz von 3 Euro verlangt.

§ 17 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem zwischen dem Verein und dem Teilnehmer geschlossenen Vertrag.
- (2) Eine Kündigung während der Vertragsdauer ist nur aus wichtigem Grund möglich.

- (3) Verändern sich die Kosten des Veranstalters für die Seminare durchführungen nachweislich um mehr als 5 % ist er berechtigt, den Seminarpreis entsprechend anzupassen. Der Teilnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Maßnahmen zu kündigen.

§ 18 Haftung für Schäden

- (1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Teilnehmers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§286 BGB). Insoweit haftet der Stadttiger e.V. für jeden Grad des Verschuldens.
- (2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Vereins.

4. Schlussbestimmung

§ 21 Datenschutz

Der Stadttiger e.V. verpflichtet sich, die bei der Nutzung von Vereinsdienstleistungen durch den jeweiligen Kunden erhobenen, verarbeitenden und gespeicherten Daten lediglich zu eigenen Zwecken der Abwicklung von unter Mitwirkung des Stadttiger e.V. zustande gekommenen Verträgen zu nutzen und nicht an außenstehende Dritte weiterzugeben, sofern hierzu keine gesetzlich oder behördlich angeordnete Verpflichtung besteht. Soweit dies zur Abwicklung von geschlossenen Verträgen erforderlich ist, dürfen die erhobenen Kundendaten an die jeweiligen Leistungsträger und Dritte weitergeleitet werden. Ihre persönlichen Daten wie z. B. Geburtsdaten und Namen von Mitreisenden wer den Fall zu Fall erfragt, falls sie für eine Buchung benötigt werden. Diese zusätzlichen Daten werden vom Verein nicht über das Ende des Seminares hinaus gespeichert, es sei denn, sie werden zur Abwicklung von Ansprüchen, die mit einer Seminarbuchung im unmittelbaren Zusammenhang stehen (z. B. Forderungen und Reklamationen) vom Stadttiger e.V. noch benötigt.

§ 22 Gerichtsstand, Rechtswahl, salvatorische Klausel

- (1) Der Kunde kann den Stadttiger e.V. nur an dessen Sitz verklagen.
- (2) Für Klagen vom Stadttiger e.V. gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die Ihren Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Vereins maßgebend.

- (3) Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Stadttiger e.V. und dem Kunden, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Klausel durch eine andere, für beide Seiten angemessene ersetzen.